

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 1. FEBRUAR 1950

NUMMER 8

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 1. 1950, Gemeindewahlen. S. 49.  
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 20. 1. 1950, Ausländerregistrierung. S. 50.

**A. Innenministerium, E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, B. Finanzministerium.**

- RdErl. 10. 11. 1949, Zweckdienlichkeitsbescheinigung. S. 51.

**B. Finanzministerium.**

- RdErl. 16. 1. 1950, Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen für Umstellungsgrundschulden für das Jahr 1949. S. 51.

**C. Wirtschaftsministerium.**

**D. Verkehrsministerium.**

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 1. 1950, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder. S. 56. III. Ernährung: RdErl. 13. 1. 1950, Beauftragter für Nahrungsmitteln. S. 57.

**F. Arbeitsministerium.**

- RdErl. Nr. 12/50 v. 5. 1. 1950, Prüfungskommissionen für Bewerber von Sprengstoff-Verbraucherlizenzen im Bau- und Abbruchgewerbe. S. 57. — RdErl. 11. 1. 1950, Druckgasverordnung; Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze. I. Kennzeichnung des Leergewichtes (Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze), II. Fristen für die regelmäßige Nachprüfung der Behälter (Ziffer 25 der Technischen Grundsätze). S. 61. — Bek. 19. 1. 1950. Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 64.

**G. Sozialministerium.**

- RdErl. 16. 1. 1950, Öffentliche Sammlungen. S. 64.

**H. Kultusministerium.**

**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

**K. Landeskanzlei.**

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Gemeindewahlen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1950 — Abt. I — Nr. 170/50

Auf Grund der Ermächtigung des Kabinetts vom 15. November 1948 bestimme ich für die Neuwahlen der Gemeindevertretungen, soweit solche gemäß den Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gemeindewahlgesetz vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. S. 5) auszuschreiben sind, als Wahltag den

#### 12. März 1950.

Die Fristen und Termine werden wie folgt festgelegt:

1. Beginn der für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von 3 Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG)

13. 1. 1950

2. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebiets für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG)

10. 2. 1950

3. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)

23. 2. bis

28. 2. 1950

4. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)

2. 3. 1950

5. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)

4. 3. 1950

6. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)

6. 3. 1950

7. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und die Wahlvorschläge für die Reserveliste des Wahlgebiets (§§ 19, 20 GWG)

1. 3. 1950

18 Uhr

8. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG)

7. 3. 1950

18 Uhr

9. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG)

8. 3. 1950

10. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG)

3. 3. 1950  
18 Uhr

11. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG)

7. 3. 1950

12. Ausstellung der Wahlscheine (DVO. zu § 11 Abs. 2 GWG)

6. 3. bis  
10. 3. 1950

13. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG)

12. 3. 1950  
8—18 Uhr

Die Gemeinden melden die amtlichen Wahlergebnisse unverzüglich den Verwaltungen der Landkreise. Die Verwaltungen der Landkreise übersenden mir bis zum 20. März 1949 eine Zusammenstellung der amtlichen Wahlergebnisse nach dem für die Gemeindewahlen am 17. Oktober 1948 vorgeschriebenen Muster.

An die Regierungspräsidenten, die Landkreisverwaltungen und die Gemeinden.

— MBl. NW. 1950 S. 49.

## IV. Öffentliche Sicherheit

### Ausländerregistrierung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1950 — IV A 2 II a 33.40/Abt. I/Tgb.-Nr. 1 II/50

Unter Bezugnahme auf die durch RdErl. vom 30. Juli 1949 (MBl. NW. S. 873) veröffentlichten Richtlinien für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen über die Registrierung von Ausländern weise ich auf folgendes hin:

**Zu Abschnitt A Ziffer 3, Abschnitt B Ziffer 2, Abschnitt C Ziffer 2a:** Bei der Registrierung der Ausländer, die in Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten, Irren-, Pflege-, Bewahr-, Erziehungs-, Strafanstalten und ähnlichen Einrichtungen Aufnahme gefunden haben, ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei einem Aufenthalt von weniger als zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Einlieferung an, erfolgt, soweit

der Sitz der Anstalt nicht ständiger Wohnsitz des Ausländer ist, nur eine karteimäßige Erfassung im Sinne des Abschnittes A Ziffer 1 (2) der o.a. Richtlinien.

b) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Registrierungsbestimmungen Platz.

Die Leiter der Polizeibehörden (Ausländerämter) haben auf Grund örtlich zu treffender Vereinbarung das Registrierungsverfahren für den o.a. Personenkreis sicherzustellen.

**Zu Abschnitt A Ziffer 2 (3):** Alle Personen, die bereits als „Verschleppte Personen registriert sind und, ohne in das öffentliche deutsche Wirtschaftsleben einzutreten, einen gültigen Personalausweis für Verschleppte Personen“ besitzen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, so lange dieser Personenkreis noch der verantwortlichen Kontrolle der Displaced Persons Division untersteht.

Die mir in o.a. Angelegenheit vorgelegten Berichte der Polizeibehörden finden hierdurch ihre Erledigung.

An die Regierungspräsidenten, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, die Wasserschutzpolizeigruppen, das Landeskriminalpolizeiamt und die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI NW. 1950 S. 50.

## A. Innenministerium

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### B. Finanzministerium

#### Zweckdienlichkeitsbescheinigung

RdErl. d. Innenministers — I — 128 — 63 Nr. 2056/49, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V C 1/10 — 4053/49 — und d. Finanzministers — S 4500 — 6991/V C — v. 10. 11. 1949

Nach Ziff. III des RdErl. d. PrFM zugl. i. N. d. RMfEuL und des RMdJ vom 14. 12. 1938 — S 2552. 25. 11. 1938 K V 2 gen. 220/VI 14. 14. 228/VSt 1201 II/38 5640 — (RStBl. 1939 S. 75) sind für die gem. § 4 (1) Ziff. 3 b Gr. E St G auszustellenden Zweckdienlichkeitsbescheinigungen die Katasterämter zuständig. Dieser Erlaß ist wegen der im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten Kommunalisierung der Katasterämter dahingehend zu ergänzen, daß die Zweckdienlichkeitsbescheinigung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Regierung — Vermessungsverwaltung —) bedarf, wenn der Kreis oder die Stadt zu deren Verwaltung das die Bescheinigung ausstellende Katasteramt gehört, an dem freiwilligen Grundstücktausch beteiligt ist.

— MBI. NW. 1950 S. 51.

### B. Finanzministerium

#### Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen für Umstellungsgrundschulden für das Jahr 1949

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1950 — WA 1805 — 213/III A

I. Für die Behandlung der für das Kalenderjahr 1949 gestellten Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich gelten die mit meinem Erlaß vom 24. Februar 1949 — WA 1805 — 2042/III A — herausgegebenen Richtlinien entsprechend. Die Anträge sind, wie bereits in meinem Erlaß vom 7. November 1949 — WA 1805 — 15260/III A — bestimmt, bis zum 31. März 1950 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

Soweit Anträge bereits für 1948 gestellt worden waren, kann das in der Anlage beigefügte vereinfachte Formular benutzt werden. Anträge, die für 1949 erstmalig gestellt werden, sind jedoch unter Verwendung des bisherigen Musters einzureichen. Für Grundstücke, die auch im Kalenderjahr 1949 völlig ertragslos sind, kann das in meinem Erlaß vom 31. März 1949 — WA

1805 — 3979/III A — vorgesehene vereinfachte Verfahren wieder angewendet werden.

II. Zur Klarstellung einiger Zweifelsfragen bestimme ich folgendes:

1. Als „ordnungsgemäße Buchführung“ im Sinne der Ziffer 8 der Richtlinien vom 24. Februar 1949 ist auch eine Buchführung anzusehen, die den Bestimmungen der VO. über die Buchführung der Handwerker, Klein gewerbetreibenden und freien Berufe vom 5. September 1949 (Steuer- und Zollblatt S. 373) entspricht.

2. In meinem Erlaß vom 7. November 1949 — WA 1805 — 15260/III A — ist in Ziffer 2 Abs. 4 bestimmt worden, daß bei der Aufstellung der Ertragsrechnung von den Beträgen auszugehen ist, die auf den Zeitraum, für den die Ertragsrechnung aufgestellt ist, entfallen, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit und Zahlung. Diese Regelung gilt nicht nur wie angegeben, für die Grundstückserträge und Aufwendungen (B u. C der Ertragsrechnung), sondern auch für die Belastungen (D). Soweit in den für 1948 aufgestellten Ertragsrechnungen anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben. In der Ertragsrechnung für 1949 ist ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen.

3. Nach einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen bestehen keine Bedenken, daß in den Fällen, in denen ein Verzichtsantrag nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 10. August 1949 gestellt, über diesen formell aber noch nicht entschieden ist, die laufenden Leistungen in dem sich aus dem mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verzicht ergebenden Umfang durch die Verwaltungsstellen gestundet werden. Soweit die Voraussetzungen für den Erlaß der fälligen Leistungen nach § 5 Abs. 4 gegeben sind, kann das Erlaßverfahren unabhängig von einem etwaigen Verzichtsverfahren durchgeführt werden.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Köln, Münster, Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Nachrichtlich an

den Landesrechnungshof Krefeld  
den Verband rheinische Wohnungsunternehmen Düsseldorf, Haroldstr. 3  
den Verband westfälische Wohnungsunternehmen Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44  
den Verband Freier Wohnungsunternehmen e. V., Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 12/14  
die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzervereine von Nordrhein-Westfalen, Köln (Rh.), Appellhofplatz 12  
den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50

#### Anlage

##### Antrag

gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

(Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1949 — WA 1805 — 2042/III A und vom 16. Januar 1950 — WA — 1805 — 213 — III A —

Ich \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_  
Wir, \_\_\_\_\_

(Name und Anschrift des Grundstückseigentümers)

beantrage(n), von den auf meinem/unserem unten bezeichneten Grundstück lastenden Umstellungsgrundschulden Zinsen in Höhe von ..... DM zu erlassen und die Einziehung von Tilgungsleistungen in Höhe von ..... DM auszusetzen. Eine Ertragsrechnung ist unten angefügt.

Ich/Wir versichere(n), daß ich/wir die Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Belegenheitsfinanzamt .....  
(Ziff. 16 der Richtl.)  
Wohnsitzfinanzamt .....

Ort ..... den .....

(Unterschrift) .....

## Ertragsrechnung für das Kalenderjahr 1949

betreffend das Grundstück in ..... verzeichnet im Grundbuch von ..... Band ..... Blatt-Nr. ....

## A. Allgemeine Angaben

- a) Anzahl der Wohnungen ..... davon ..... Raumwohnungen ..... Raumwohnungen ..... Raumwohn.
- b) Anzahl der gewerblichen Räume ..... Art: .....
- c) Zuletzt festgestellter Einheitswert = ..... RM/DM
- d) Anschaffungs- od. Herstellungskost. = ..... RM/DM
- e) Anschaffungsjahr ..... Baujahr .....

## B) Grundstückserträge (Vgl. Ziff. 2 der Richtl.)

Mieten, Pachten, einschließlich Nutzungswert der eigenen Wohnung oder der einem Dritten unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie sonstige Erträge (z. B. Vergütung für Erbbaurecht)

(Die Grundstückserträge haben sich gegenüber 1948 um ..... DM erhöht.)

(Ausfall oder Minderungen durch Kriegsschäden betragen für 1949 noch ..... DM)

## C) Aufwendungen

1. Betriebskosten, Verwaltungskosten, laufende Instandhaltungskosten und Instandsetzungskosten, Rückstellung für Mietausfälle, insgesamt: .....

(Gegenüber 1948 sind diese Aufwendungen unverändert — um ..... DM höh./niedrig.) Abweichungen sind zu begründen.

2. Zins- und Tilgungsbeträge für Wiederherstellungskosten (Vgl. Ziff. 5 Abs. 1, letzter Satz u. Ziff. 6 der Richtl.)

..... % Zinsen und ..... % Tilgung vom Fremdkapital

von ..... DM = .....

..... % Zinsen vom Eigenkapital

von ..... DM = .....

Summe der Aufwendungen C 1—2 .....

3. (Nur für Grundstückseigentümer mit ordnungsgemäßer Buchführung gemäß Ziff. 8 der Richtl.) Absetzung für Abnutzung

1 % von ..... Gesamtherstellungskosten ..... Einheitswert

Summe der Aufwendungen C 1—3 .....

(Summe der Tilgungsbeträge ..... DM, davon durch Abschreibungen gedeckt ..... DM)

Summe der Grundstückserträge (B) .....

Summe d. Aufwendungen (C 1—2 od. 1—3) .....

Überschuß

Fehlbetrag .....

## D) Abrechnung der Belastungen

Überschuß der Erträge über die Aufwendungen .....

## 1. Hauszinssteuer-Abgeltungs-darlehen

Name des Gläubigers: .....

Ursprungsbetrag: ..... DM

Annuität: ..... DM

## Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## Umstellung grundschatuld:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

DM

## 2. I. Hypothek

Name des Gläubigers: ..... DM

Ursprungsbetrag: ..... DM

Annuität: ..... DM

## Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## Umstellung grundschatuld:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## 3. II. Hypothek

Name des Gläubigers: ..... DM

Ursprungsbetrag: ..... DM

Annuität: ..... DM

## Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## Umstellung grundschatuld:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## 4. III. Hypothek

Name des Gläubigers: ..... DM

Ursprungsbetrag: ..... DM

Annuität: ..... DM

## Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## Umstellung grundschatuld:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## 5. IV. Hypothek

Name des Gläubigers: ..... DM

Ursprungsbetrag: ..... DM

Annuität: ..... DM

## Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## Umstellung grundschatuld:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....

## 6. V. Hypothek

Name des Gläubigers: ..... DM

Ursprungsbetrag: ..... DM

Annuität: ..... DM

## Umgestelltes Recht:

Zinsbeträge .....

Tilgungsbeträge ..... DM,

davon nicht durch

Abschreibungen gedeckt .....

Es bleiben: .....



9. Die zur Kennzeichnung der Reagenter erforderlichen Ohrmarken und die für die Entnahme von Lungen-schleimproben notwendigen Tupfer können für die dem Verfahren angeschlossenen Tiere von den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern bezogen werden.

10. Auf Grund des Abschnittes IV A 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder wird das „Rindertuberkulin Hoechst 50 Prozent“ zugelassen.

Die Beschaffung des Tuberkulins erfolgt auf Staatskosten durch die Kreisveterinäräste, die die mit Richtigkeitsvermerk versehenen Rechnungen den Regierungs-präsidenten vorlegen. Das für die Voruntersuchungen benötigte Tuberkulin können die untersuchenden Tierärzte beim zuständigen Kreisveterinärrat kostenlos beziehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-mold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt —.

An die Landwirtschaftskammern.

An die Tierärztekammern des Landes Nordrhein-West-falen.

— MBl. NW. 1950 S. 56.

### III. Ernährung

#### Beauftragter für Gnadsachen

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 1. 1950 — III C 2 — 1709 B/49

Da durch das Bundesgesetz über die Gewährung von Straffreiheit alle Ordnungsstrafen und Geldbußen bis zu 10 000 DM für vor dem 15. September 1949 begangene Ordnungswidrigkeiten erlassen worden sind, wird die überwiegende Mehrzahl der vorliegenden Gnadengesuche auf diesem Gebiet erledigt sein. Da damit zu rechnen ist, daß im Zuge der Auflockerung der Bewirtschaftung in Zukunft nur noch in geringem Umfange Gnadengesuche vorgelegt werden, dürfte die Notwendigkeit zur Bestellung eines besonderen Beauftragten für Gnadsachen entfallen sein.

Ich widerrufe daher mit Wirkung vom 1. März 1950 die Übertragung des Gnadenrechts an Sie und den von Ihnen beauftragten Sachbearbeiter für Gnadsachen und behalte mir in Zukunft die Entscheidung für alle Gnadengesuche bei Ordnungsstrafen und Geldbußen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft selbst vor.

An den Präsidenten des Landesernährungsamtes Nord-rhein-Westfalen Düsseldorf.

— MBl. NW. 1950 S. 57.

### F. Arbeitsministerium

#### Prüfungskommissionen für Bewerber von Spreng-stoff-Verbraucherlizenzen im Bau- und Abbruch-gewerbe

RdErl. d. Arbeitsministers Nr. 12/50 v. 5. 1. 1950 — III K 36,3

Die im untenbezeichneten Erlaß erwähnten Verhand-lungen haben im Mai 1949 (Erlaß vom 19. April 1949) zur Einsetzung von drei Prüfungskommissionen für die praktischen Prüfungen von Schießmeistern im Bau- gewerbe, insbesondere im Abbruchgewerbe, im Lande Nordrhein-Westfalen geführt, und zwar in Dortmund, Essen und Köln. Ein Abdruck der Geschäftsanweisung für die Prüfungskommissionen vom heutigen Tage ist als Anlage beigelegt und gibt über ihre Aufgaben und Zu-sammensetzung Auskunft.

Der Zweck der Regelung ist, den örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten bei seiner amtlichen Prüfung der Bewerber von Sprengstofflizenzen (§ 2 Abs. 7 der preuß. Sprengstofflizenzen-VO. vom 15. Juli 1924/ 11. Januar 1936) dadurch weitgehend zu unterstützen, daß die Prüfungskommissionen vorher eine eingehende praktische Prüfung am Objekt verbunden mit Sprengungs-planung und Ladungsberechnung vornimmt. Eine der- artige praktische Prüfung kann das einzelne Gewerbe- aufsichtsamt in der Regel nicht durchführen. Die auf

diese Weise intensivierte Prüfung der Bewerber läßt er-warten, daß das fachtechnische Niveau der Schießmeister im Bau- und Abbruchgewerbe gehoben wird und damit im Interesse des Arbeitsschutzes und der gesamten Volks-wirtschaft einer verstärkten zweckentsprechenden An-wendung des Sprengverfahrens beim Abbrechen, an Stelle der unfallgefährlicheren Handarbeit, der Weg geebnet wird.

Alle beim Gewerbeaufsichtsamt eingehenden Anträge auf Ausstellung von Verbraucherlizenzen für Bau- und Abbruchgewerbe sind daher ab sofort der für das Ge- werbeaufsichtsamt zuständigen Prüfungskommission zur Vornahme der praktischen Prüfung zu übersenden. Vor-her stellt das Gewerbeaufsichtsamt nach eigenem Er-messen (§ 2 Abs. 7 Spr.Erl.Sch.VO.) fest, ob der Bewerber genügende Nachweise für seine praktische Tätigkeit und Ausbildung erbracht hat und läßt durch die Polizei-behörde seine persönliche Zuverlässigkeit prüfen. Ist die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt, kann die amtliche Prüfung vor dem örtlich zuständigen Gewerbe- aufsichtsamt stattfinden und sich nunmehr auf den theore-tischen Teil beschränken. Es bleibt dem Ermessen des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten überlassen, sich durch Stichproben auch von den praktischen spreng-technischen Kenntnissen des Bewerbers zu überzeugen, insbesondere dann, wenn seit der Ablegung der Prü-fung vor der Kommission eine längere Zeit verstrichen ist.

In der nach Abschluß der amtlichen Prüfung auszustel-lenden Verbraucherlizenz ist der sachliche Geltungsbereich, d. h. die Art der Sprengarbeiten, auf welche sich die Befugnis erstrecken soll, stets eindeutig zu begrenzen, entsprechend dem Gutachten der praktischen Prüfungskommissionen. Allgemein gehaltene Befugnis-angaben wie z. B. „Sprengarbeiten“ sind zu verwerfen. Diese Begrenzung soll verhindern, daß bei Bau- und Abbruchspregungen fachkundige Schießmeister, z. B. Steinbruchschießmeister oder Schießmeister für Kultursprengungen tätig werden können. In der Regel werden die Schießmeister im Bau- und Abbruchgewerbe für normale Abbrucharbeit (an Wohngebäuden) einschließlich der zugehörigen Entrümmerung, für Abbruch an Industriegebäuden (hierzu gehören auch Eisenkonstruktionen und Bunker) einschließlich der zugehörigen Entrümmerung oder für beide Arbeiten zugelassen werden. Um-gekehrt setzt diese Regelung voraus, daß auch bei den übrigen Sparten des Sprengens die Befugnisse entspre-chend begrenzt angegeben werden, wie Unterwasserarbeiten, Miliorationen, Stubben; Brunnenbau, Hochofen-sauen, Straßenbau, Steinbruch.

Der räumliche Geltungsbereich der Verbraucherlizenzen ist nur so weit zu fassen, wie es die Tätigkeit des Schießmeisters erfordert. Der Geltungsbereich darf keines-falls ohne Grund auf das ganze Land Nordrhein-West-falen ausgedehnt werden.

Übergangsregelung. Verbrauchern, die z. Z. bereits im Besitz einer Lizenz zur Ausführung von Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe sind, kann bei Ablauf derselben nur nach vorherigem Gutachten der Prüfungskommission eine neue Lizenz ausgestellt werden. Die Ablegung einer praktischen Prüfung kann hierzu gefordert werden. Die bisherigen Lizenzinhaber sind daher rechtzeitig vor Ablauf ihrer Lizenz hiervon zu unterrichten und aufzufordern, die Art bzw. Arten der künftig auszuführenden Sprengarbeiten und den räumlichen Geltungsbereich anzugeben.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung dieses Er-lases bitte ich laufend zum 1. Mai jeden Jahres um Bericht unter Angabe der Zahl der abgelehnten Anträge und der Zahl der bewilligten sowie unter Angabe der Arten der anerkannten Sprengarbeiten.

Bei der ersten Berichterstattung zum 1. Mai 1950 bitte ich mir getrennt anzugeben, wieviele Verbraucherlizenzen für Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe bisher bewilligt wurden und wieviele davon nach der Überprüfung durch die Kommission weiterhin bewilligt blieben.

Bezug: Erl. v. 9. 4. 1949 — III 36,3 Ro/M — betr. Spreng-stofflizenzen für Abbruchbetriebe.

An die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Anlage****Geschäftsanweisung****für die Schießmeister-Prüfungskommissionen im Bau- und Abbruchgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Interesse des Arbeits- und Publikumsschutzes sowie der gesamten Volkswirtschaft sollen zu Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe, wozu auch die von Schrotthandelsbetrieben ausgeführten Abbrucharbeiten rechnen, nur solche Bewerber zugelassen werden, die über ge- diegente theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Sprengstoffen, insbesondere bei der Ausführung von Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe, verfügen. Für eine gewissenhafte Prüfung, ob "genügende" Kenntnisse der Behandlung oder Verwendung der Sprengstoffe sowie der hierüber erlassenen Vorschriften gemäß § 2 Absatz 7 der preuß. Sprengstofferaubnisschein-Verordnung vom 15. Juli 1924/11. Januar 1936 (HMBI. S. 198/ GS. S. 11) vorhanden sind, halte ich eine zusätzliche praktische Prüfung durch eine besondere Prüfungskommission für erforderlich und erlaße nach der am 12. September 1949 stattgefundenen Beratung mit den beteiligten Berufsgenossenschaften und der Fachvereinigung Abbruchbetriebe in Düsseldorf auf Grund der genannten Bestimmung diese Geschäftsanweisung.

Aufgabe der Kommission ist es, durch praktische Prüfungen festzustellen, ob die Bewerber die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Diese praktische Prüfung ist eine wesentliche Ergänzung der durch § 2 Abs. 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung vorgeschriebenen amtlichen Prüfung, welche das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt vornimmt, ersetzt diese aber keineswegs.

Die Kommission soll sich bei der Prüfung auf solche Bewerber beschränken, die

normale Abbruchsprengungen oder  
Industrieabbruchsprengungen

ausführen wollen. Beabsichtigt der Bewerber auch die Ausführung von Unterwassersprengungen, so ist die Prüfung auch auf dieses Sondergebiet zu erstrecken.

Die Prüfungskommission befaßt sich nicht mit allen übrigen Sparten des Sprengens, insbesondere auch nicht mit den Sprengungen in stationären Anlagen wie Steinbrüchen. Hier nach fallen beispielsweise nicht unter die Zuständigkeit der Kommissionen:

Sprengungen in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Stubbensprengungen, Miliorationsarbeiten u. a.),  
Brunnensprengungen,  
Tiefbausprengungen, Straßenbau,  
Sprengungen von Hochfensauen,  
Sprengungen in Steinbrüchen.

Die Kommission setzt sich folgendermaßen zusammen:

1 höherer Gewerbeaufsichtsbeamter als Vorsitzender,  
1 Vertreter des örtlichen Bauaufsichtsamtes,  
1 Beauftragter des Fachverbandes Abbruch- und Abwrackbetriebe in Düsseldorf, Malkastenstr. 8.

Die Kommissionen werden bei den Gewerbeaufsichtsämtern Dortmund, Essen und Köln gebildet. Die räumlichen Geltungsbereiche der Kommission sind die Bezirke folgender Gewerbeaufsichtsämter:

für Dortmund: Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Hagen, Minden, Münster, Soest, Coesfeld und Paderborn,

für Essen: Duisburg, Düsseldorf, Essen, Recklinghausen, Solingen und Wuppertal,

für Köln: Aachen, Bonn, Köln, Krefeld, M. Gladbach und Siegen.

Die Kommissionen sind auf Grund des an die Gewerbeaufsichtsämter Dortmund, Essen und Köln gerichteten Erlasses des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1949 — III K 36,3 Ro/M — in diesen drei Städten im Mai 1949 gebildet worden.

Die Mitwirkung der Behördenvertreter in der Prüfungskommission erfolgt von Amts wegen, die Beauftragten des Fachverbandes stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Prüfungskommission faßt ihre Beschlüsse einstimmig.

Die Prüfungskommission wird nach außen von ihrem Vorsitzenden vertreten. Sie führt die Anschrift:

"Prüfstelle für Schießmeister im Bau- und Abbruchgewerbe beim Gewerbeaufsichtsamt .....

Der Gang des Verfahrens zur Erlangung einer Verbraucherlizenz für das Sprengen im Bau- und Abbruchgewerbe ist nunmehr folgender:

Der Bewerber übersendet seinen Antrag dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Dieses stellt die Voraussetzungen für die Prüfung fest (Nachweise praktischer Tätigkeit und Ausbildung sowie persönliche Zuverlässigkeit) und leitet den Antrag der Prüfungskommission zu.

Der Vorsitzende setzt einen Prüfungstermin fest, nachdem der Fachverband geeignete Objekte für die Sprengarbeiten zur Verfügung gestellt hat:

- a) für normalen Abbruch von Wohngebäuden (im Gegensatz zu Industriegebäuden) einschl. der zugehörigen Entrümmerung,
- b) für Abbruch von Industriegebäuden (hierzu gehören z. B. Eisenkonstruktionen, Bunker u. ä.) einschl. der zugehörigen Entrümmerung,
- c) für Unterwassersprengungen.

Zwecks Intensivierung der Prüfung sollen zu einer Prüfung höchstens 3 Bewerber zugelassen werden.

Die Prüfung selbst ist eine praktische. Trotzdem hat der Prüfling bereits dabei insoweit theoretische Kenntnisse nachzuweisen, wie sie mit der Behandlung der gestellten praktischen Aufgaben unmittelbar in Verbindung stehen, z. B. Wesen der Sprengstoffe und Zündmittel, gesetzliche Bestimmungen über das Sprengstoffwesen, Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie die strafrechtliche Verantwortung und Haftung des Unternehmers und Arbeiters. Die praktischen Aufgaben umfassen die Beurteilung des Objektes, die Wahl des Abbruchverfahrens, die Planung und Berechnung der Sprengungen und schließlich die Ausführung der Sprengungen der Objekte.

Über das Ergebnis der Prüfung erstattet die Kommission dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt ein Gutachten gemäß der Anlage, in dem u. a. eindeutig festzulegen ist, für welche Art bzw. Arten von Abbruchsprengungen im Sinne der zuvor genannten Buchstaben a) bis c) der Bewerber seine Eignung nachgewiesen hat. Der Bewerber erhält eine Durchschrift dieser Beurteilung als Beleg. Ist das Gutachten über die praktische Prüfung positiv ausgefallen, fordert das zuständige Gewerbeaufsichtsamt den Bewerber zur üblichen amtlichen Prüfung auf, welche sich nunmehr auf eine theoretische Prüfung beschränken kann.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind für die Beachtung der geltenden Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der praktischen Prüfungsarbeit durch den Prüfling verantwortlich. Soweit Haftpflichtansprüche bei Eintritt von Personen- und Sachschäden während der Prüfung nicht durch einen anderen Versicherungssträger übernommen werden, haftet das Land Nordrhein-Westfalen nach den geltenden Gesetzen. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines Beamten bleibt dem Lande das Rückgriffsrecht gegen den Beamten vorbehalten.

**Übergangsregelung:** Personen, die vor Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung im Besitz von Verbraucherlizenzen zur Ausführung von Sprengarbeiten im Bau- und Abbruchgewerbe gewesen sind und ihre Lizenz erneuern lassen wollen, werden hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung ebenfalls von der Prüfungskommission begutachtet. Die Kommission kann hierbei nach eigenem Ermessen von der Durchführung der praktischen Prüfung ganz oder teilweise absehen.

Führt die Begutachtung durch die Prüfungskommission zu einer versagenden Verfügung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes über den Antrag, so ist nach § 3 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBI. S. 61) in Verbindung mit §§ 45 und 49 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Beschwerde muß beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Geschäftsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Praktische Vorprüfung eines Schießmeisters  
im Bau- und Abbruchgewerbe**

Der .....  
(Beruf, Vor- und Zuname)  
.....  
(Wohnort, Firma)

hat am: .....  
vor der unterzeichneten Prüfstelle Sprengarbeiten durchgeführt und dabei praktische Kenntnisse in der Anwendung von Sprengstoffen und Sicherheit beim Umgang mit ihnen gezeigt.

Nach Ansicht der Prüfstelle erscheint daher Herr .....  
geeignet, zur selbständigen Ausführung folgender Sprengarbeiten behördlich zugelassen zu werden:

Obige Beurteilung ersetzt nicht die vorgeschriebene amtliche Schießmeisterprüfung vor dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Prüfstelle für Schießmeister  
im Bau- u. Abbruchgewerbe  
beim Gewerbeaufsichtsamt

.....  
.....  
(Unterschrift)

Ort: ..... Datum: ..... 195.....  
— MBl. NW. 1950 S. 57.

**Druckgasverordnung; Änderungen und Ergänzungen  
der Technischen Grundsätze**

- I. Kennzeichnung des Leergewichtes (Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze).**  
**II. Fristen für die regelmäßige Nachprüfung der Behälter (Ziffer 25 der Technischen Grundsätze).**

RdErl. d. Arbeitsministers v. 11. 1. 1950 — III h 35,3

Der Deutsche Druckgasausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt werden.

Deutscher Druckgasausschuß  
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet  
Tgb.-Nr. DGA 252/49

Hannover, den 25. Oktober 1949.  
Wilhelmstr. 14

Betrifft: Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner ersten Sitzung mit Zustimmung der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die folgenden Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung beschlossen:

**I. Kennzeichnung des Leergewichtes.**

Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze.

Für die Beurteilung der durch Korrosion verursachten Schwächung der Behälterwandungen ist u. a. die Änderung des Leergewichtes bestimmendes Merkmal. Aus diesem Grunde muß die Angabe des ursprünglichen, bei der Abnahme festgestellten Leergewichtes (Ursprungsgewicht) auf dem Behälter für die Dauer seiner Benutzung erhalten bleiben und darf bei etwaigen Änderungen des Gewichtes nur durchkreuzt, aber nicht entfernt werden. Die Ziffer 17 der Technischen Grundsätze wird daher durch den folgenden Absatz (7) ergänzt:

„(7) Ändert sich das ursprüngliche bei der Abnahme festgestellte Leergewicht eines Behälters im Laufe seiner Verwendung, so darf das Ursprungsgewicht nicht entfernt

oder unkenntlich gemacht werden, sondern ist so zu durchkreuzen, daß es deutlich lesbar bleibt. Das geänderte Leergewicht ist an geeigneter Stelle neu einzustempeln.“

Diese Regelung gilt nur für das Ursprungsgewicht. Zweitangaben können bei erneuter Änderung entfernt und durch das geänderte Leergewicht ersetzt werden.

Wenn sich aus praktischen Gründen die Beibehaltung der Leergewichtsangabe an der ursprünglichen Stelle empfiehlt, kann das Ursprungsgewicht an anderer Stelle eingestempelt und durchkreuzt werden. Das Ursprungsgewicht ist in diesem Falle durch den Stempel des Sachverständigen zu bescheinigen.

**II. Fristen für die regelmäßige Nachprüfung der Behälter.**

Ziffer 25 der Technischen Grundsätze.

**a) Neufassung der Ziffer 25 Absatz (2) der Technischen Grundsätze.**

Unter Aufhebung der für die Dauer des Krieges getroffenen Regelung vom 29. Mai 1942 — DGA 157/42 — (RWMBl. 1942 S. 317) werden die in der Ziffer 25 Absatz (2) und (4) der Techn. Grundsätze für die Nachprüfung festgesetzten Fristen mit den in der folgenden Neufassung des Absatzes (2) dieser Ziffer wiedergegebenen Änderungen und Ergänzungen mit sofortiger Wirkung wieder eingeführt.

(2) Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der letzten Prüfung folgende Fristen verstrichen sind:

2 Jahre bei Behältern für Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorkohlenoxyd, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Borfluorid, Fuman, Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas, Kokereigas), Methan und Klärgas, mit Ausnahme der befahrbaren Fahrzeugbehälter für Chlor und schweflige Säure.

5 Jahre bei Behältern für alle übrigen verdichteten und verflüssigten Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak, ferner bei befahrbaren Fahrzeugbehältern für Chlor und schweflige Säure.

3 Jahre bei den durch besondere Genehmigung zugelassenen Behältern aus Leichtmetallen für Kohlensäure, Preßluft, Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff, und für die sogenannten Edelgase.“

Diese Regelung gilt auch für die auf Grund besonderer Genehmigungen zugelassenen Behälter aus legierten Stählen (sog. Leichtstahlflaschen), deren durch die Kriegsregelung aufgehobene verkürzte Fristen aufgehoben bleiben.

Die Herstellung von Leichtmetallbehältern bedarf gemäß Ziffer 7 der Technischen Grundsätze einer besonderen Genehmigung durch den Deutschen Druckgasausschuß. Derartige Behälter sind z. Z. nur für die in der vorstehenden Neufassung angegebenen Gase zugelassen. Im Falle einer Erweiterung der Zulassungen auf andere Gase können erforderlichenfalls kürzere Fristen vorgeschrieben werden.

Auf Antrag der Industrie hat der Deutsche Druckgasausschuß gleichzeitig beschlossen, bei Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für die verflüssigten Treibgase die in der Ziffer 25 Absatz (2) festgesetzten Fristen vorläufig im Wege der nachstehenden allgemeinen Ausnahme zu verlängern, bis die Erfahrungen eine endgültige Entscheidung über die Fristenregelung bei diesen Behältern zulassen.

**b) Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 25 Absatz (2) der Techn. Grundsätze für Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für verflüssigte Treibgase.**

Auf Grund des § 7 Absatz (2) der Druckgasverordnung wird folgende von der Ziffer 25 Absatz (2) TG. abweichende Regelung unter besonderen Bedingungen und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs allgemein zugelassen.

Bei Flaschen im Sinne der Ziffer 1 TG. für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für die aus verflüssigten Kohlenwasserstoffen bestehenden Treibgase

mit einem Dampfdruck von nicht mehr als 16,5 kg/cm<sup>2</sup> bei 40 Grad Celsius (verflüssigte Treibgase) gelten für die regelmäßige Nachprüfung, abhängig vom Füllgewicht der Behälter, nachstehende verlängerte Fristen:

Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht  
bis zu 6 kg . . . . . 8 Jahre  
Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht  
über 6 kg . . . . . 10 Jahre

Diese Regelung wird an folgende Bedingungen gebunden:

1. Alle Flaschen für die genannten Gase sind zum Schutz gegen Korrosionen außen mit einem geeigneten Anstrich zu versehen. Der Anstrich ist nach Bedarf zu erneuern.

2. Die Flaschen sind in den Füllbetrieben laufend auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu überwachen, um Behälter mit bedenklichen Schäden rechtzeitig von der Weiterverwendung auszuschließen.

Zur Sicherstellung einer sachgemäßen Durchführung dieser laufenden Kontrolle werden Füllbetriebe, in denen Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von mehr als 6 kg gefüllt werden einer Anzeigepflicht und besonderen Betriebsvorschriften nach den Bestimmungen der folgenden Ziffer 3 unterworfen. Für Füllstellen, in denen ausschließlich kleine, vorwiegend für die Haushaltssorgung bestimmte Flaschen bis zu 6 kg gefüllt werden, verbleibt es vorläufig bei der in den "Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art" (Erlaß des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 30. 4. 1936 RWMBI. S. 93) getroffenen Regelung.

3. Anzeigepflicht und Betrieb der Füllbetriebe für Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg (vgl. Ziffer 2) regeln sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Füllbetrieb jeder Art, in denen Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für verflüssigte Treibgase mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg gefüllt werden, sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe des für den technischen Betrieb verantwortlichen Leiters anzuzeigen. Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten, deren eine für die zuständige technische Überwachungsstelle bestimmt ist. Die technischen Überwachungsstellen überwachen die ordnungsmäßige Durchführung der folgenden Vorschriften.
- b) Alle Flaschen sind vor der Füllung durch verantwortliche, von der Betriebsleitung bestimmte Personen auf ihren einwandfreien äußeren Zustand und auf einwandfreie Beschaffenheit der Flaschenventile zu prüfen. Jeder Füllbetrieb muß zu diesem Zweck mit genügend sachkundigem Personal besetzt sein.
- c) Schadhafte Flaschen, insbesondere Flaschen mit bedenklichen Verbeulungen, sind auszuscheiden und entweder der zuständigen technischen Überwachungsstelle zur Entscheidung über die weitere Verwendbarkeit vorzulegen oder einem für diesen Zweck geeigneten Unternehmen zur Ausbesserung zuzuführen. Den Füllbetrieben sind Ausbesserungsarbeiten jeglicher Art an den Flaschenwandungen und Halsstücken, insbesondere mit einer Erhitzung verbundene Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten u. dgl.) grundsätzlich verboten. Über die ausgeschiedenen Flaschen ist unter Angabe des Schadens laufend Buch zu führen. Für die Ausbesserung von Flaschen und deren erneute Prüfung gelten die vom Deutschen Druckgasausschuß unter dem 20. Februar 1945 — DGA 28/45 — bekanntgegebenen "Richtlinien für die Instandsetzung von beschädigten Flaschen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase").
- d) Für die Füllung von Flaschen und deren Kontrolle im Betriebe auf Einhaltung der Füllgrenzen, auf Dichtigkeit und ordnungsmäßigen Zustand in sonstiger Beziehung sind die entsprechenden Bestimmungen der von der früheren Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie herausgegebenen Betriebsvorschriften für die Füllung und Behandlung von Treibgasflaschen auf den Abfüllstellen\*) maßgebend.

\*) Vgl. "Druckgasverordnung Ausgabe 1948", erschienen unter DIN 4670 bei Carl Heymanns-Verlag, Berlin, Mitvertrieb durch Beuth-Vertrieb Berlin W 15 und Krefeld.

4. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausnahmeregelung vorhandenen Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Flaschen, die während des Krieges oder nach dessen Beendigung außer Betrieb genommen worden sind und unbenutzt gelagert haben, sind unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Untersuchung vor der Wiederinbetriebnahme der Nachprüfung durch die zuständige technische Überwachungsstelle zu unterziehen.
- b) Flaschen, die im Kriege der unmittelbaren Einwirkung von Feuer ausgesetzt waren, bleiben von der Weiterverwendung ausgeschlossen, solange nicht durch geeignete Untersuchungen (Werkstoffprüfung) die weitere Verwendbarkeit nachgewiesen ist.
- c) Im Gebrauch befindliche Flaschen, die nach verantwortlicher Beurteilung des Füllbetriebes keine äußeren Schäden aufweisen, können bis zum Ablauf der zehnjährigen Prüfungsfrist ohne erneute amtliche Prüfung weiter verwendet werden.
- d) Bis zum 1. April 1950 müssen alle im Gebrauch befindlichen Flaschen mit dem in der vorstehenden Ziffer vorgeschriebenen Anstrich versehen sein.

Die ordnungsmäßige Durchführung der angeordneten Maßnahmen in den Füllbetrieben für Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg (vgl. Ziffer 3) überwacht die zuständige technische Überwachungsstelle erstmalig auf Grund der vorgeschriebenen Anzeige sowie laufend bei gegebener Gelegenheit. Notwendige schriftliche Anordnungen im Einzelfall erläßt in jedem Fall das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auf Grund des von der technischen Überwachungsstelle erstatteten Berichts.

—MBI. NW. 1950 S. 61.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 19. 1. 1950 — III K 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Clemens Müller, Belecke, Beucken-bergstr. 5	Gebr. Kl. 1 NRW/56/58/G 1 vom 1. 10. 1949 Einkauf NRW/56/37/E vom 1. 10. 1949	Gewerbeaufsichts-amt Arnsberg

MBI. NW. 1950 S. 64.

### G. Sozialministerium

#### Öffentliche Sammlungen

(Reg.-Präs. Düsseldorf, Bericht vom 31. 12 v. J.)

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 1. 1950 — III — A — 1/Sa/2

Gemäß § 14 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen vom 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) ist der Ertrag einer sammlungähnlichen Veranstaltung einzuziehen.

In Abänderung des RdErl. des RuPrMdl. vom 14. 12. 1934 A. Z.: V. W 6000 a — 1. 12. (RMBl. 1934 S. 1531) übertrage ich die Befugnis zur Einziehung des Ertrages einer Sammlung oder sammlungähnlichen Veranstaltung auf die Herren Regierungspräsidenten, soweit diese für die Erteilung der Sammlungsgenehmigung zuständig gewesen wären. Über die Verwendung der Mittel ist mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI NW. 1950 S. 64.